



Stadt Renningen

Fachbereich Vermögen und  
Controlling  
Abteilung Liegenschaften

Stand: Januar 2022

### **Nutzung der städtischen Krautgartenanlagen**

- Die Krautgärten dienen dazu, Gemüse, Obst und Blumen für den Eigenbedarf anzubauen. Eine primäre Nutzung als Freizeitgrundstück ist nicht zulässig.
- Das Anpflanzen von Bäumen und Hecken, mit Ausnahme von Beerensträuchern, ist nicht zulässig.
- Zulässig sind: eine Gerätekiste, eine Kompostlege, ein bis zwei Wasserfässer.
- Nicht zulässig sind: Gerätehütten, Gewächshäuser, Grillstellen, Einfriedigungen, Freisitze, sonstige bauliche Anlagen und ähnliches.
- In die Gräben um die Krautgartenanlage darf kein Grasschnitt entsorgt werden.
- Zur Bewässerung stehen die städtischen Brunnen zur Verfügung. Es kann keine Haftung übernommen werden, wenn die Brunnen aufgrund niedrigem Grundwasser kein Wasser mehr geben. Eine Nutzung oder Beeinträchtigung der angrenzenden Wassergräben ist nicht zulässig. Diese sind freizuhalten. Der Bau eigener Brunnen ist nicht zulässig.
- Das Verbrennen oder Abflammen von Gegenständen, Gartenabfällen, Grasflächen usw. ist nicht zulässig.
- Die Wege sind im Interesse Aller freizuhalten.
- Die Einhaltung der Parzellengrenzen und die gegenseitige Rücksichtnahme aller Bewirtschafter untereinander sind selbstverständlich.
- Das Nutzungsentgelt je Krautgarten beträgt 20,00 € im Jahr, die Abbuchung erfolgt jährlich zum 01.10. im Voraus für das Folgejahr. Eine Nutzung ist nur gegen Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates möglich.
- Die Krautgärten sind ausschließlich vom Nutzer selbst oder dessen unmittelbaren Familienangehörigen zu bewirtschaften.
- Eine etwaige Anschriftenänderung sowie Änderungen der Bankverbindung hat der Nutzer der Stadt umgehend mitzuteilen.
- Die Aufgabe der Bewirtschaftung ist unverzüglich der Stadt Renningen mitzuteilen. Eine formlose Kündigung hat spätestens bis 30.08. für das folgende Jahr zu erfolgen. Eine anteilige Erstattung des Nutzungsentgelts bei unterjähriger Aufgabe findet nicht statt.
- Eine Weitergabe des Krautgartens an Dritte oder einen anderen Interessenten ist nicht zulässig. Interessenten können der Stadt Renningen im Rahmen der Kündigung mitgeteilt werden.
- Bei einem Verstoß gegen die genannten Grundsätze behält sich die Stadt Renningen vor, die Nutzungsüberlassung zu beenden bzw. fristlos zu kündigen.